

Antrag

der Abg. Katrin Schütz u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche besonderen Rahmenbedingungen bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern der Kommunen, anders als bei privaten Entsorgern, benötigt werden, um im Rahmen der Kreislaufwirtschaft Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erfüllen;
2. ob sichergestellt ist, dass die gewerblichen Sammlungen von Metallschrott im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage nicht eingeschränkt wird;
3. inwieweit bei der Neuregelung der zuvor zu erbringende Nachweis an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreise, kreisfreie Städte) erforderlich ist, dass die durch gewerbliche Sammlung erlangten Metalle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt wurden;
4. welche Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die durch gewerbliche Sammlungen erlangten Metallabfälle bisher einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nicht zugeführt wurden;
5. ob es Hinweise dafür gibt, dass gewerblich gesammelter Metallschrott zukünftig in missbräuchliche, minderwertige Verwertungswege gehen könnte;
6. welche Verfahrensweisen seitens der Betriebe der Stahl- und Metallrecyclingwirtschaft bekannt sind, dass alle metallischen Sekundärrohstoffe im Kreislauf gehalten und hochwertig verwertet werden;

7. ob die künftige Regelung sowohl die Zulieferung durch Kleinstsammler als auch die Entgegennahme der Schrotte auf den Schrottplätzen selbst betrifft;
8. ob die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Zukunft gewerbliche Schrottsammlungen unterbinden können, wenn ihre eigene Sammeltätigkeit „mehr als nur geringfügig“ beeinträchtigt wird und ob dies ggf. auch dann gilt, wenn sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Nachhinein entschließen, Schrott einzusammeln;
9. ob kommunale Wertstofftonnen auch in den kleingewerblichen und handwerklichen Bereich ausgeweitet werden können.

30. 06. 2011

Schütz, Lusche, Dr. Löffler, Thom,
Schwehr, Locherer, Wald, Jägel CDU

Begründung

Die Bundesregierung will das deutsche Abfallrecht neu ordnen und zugleich an die Abfallrahmenrichtlinie der EU anpassen. Diesem Zweck dient der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Ziel der Novelle ist insgesamt eine ökologisch und ökonomisch effizientere sowie verbraucherfreundlichere Ausrichtung der Abfallwirtschaft.

Kommunale Interessenvertretungen befürchten nun Gebührenerhöhungen und Rückschritte im Klima- und Ressourcenschutz. Auch sehen sie wichtige Investitionen in Recyclingtechnologien gefährdet und befürchten eine Privatisierung der Gewinne und eine höhere Belastung der Bürger mit Gebühren. Die Betriebe der Stahl- und Metallrecyclingwirtschaft hingegen sehen eine dramatische Einschränkung auf sich zukommen. Sie befürchten, dass die Kommunen im Rahmen der neuen Gesetzgebung die Sammeltätigkeit durch Dritte erschweren, um das Aufkommen in den eigenen Wertstofftonnen möglichst werthaltig zu gestalten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Juli 2011 Nr. 4–8973.10/29/102 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche besonderen Rahmenbedingungen bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern der Kommunen, anders als bei privaten Entsorgern, benötigt werden, um im Rahmen der Kreislaufwirtschaft Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erfüllen;*

Für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Landkreise gelten die allgemeinen gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften (§§ 102 ff. GemO). Im Übrigen sind grundsätzlich die europarechtlichen Beihilfenvorschriften sowie die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Staatliche Ausgleichszahlungen gelten nicht als Beihilfe, wenn sie dem Ausgleich von Kosten dienen, die durch die Erfüllung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse entstehen und die Voraussetzungen des Altmark-Trans-Urteils (EuGH-Urteil vom

24. Juli 2003) erfüllt sind: rechtsverbindliche Festlegung der zu erfüllenden Daseinsvorsorge-Aufgabe in einem sog. Betrauungsakt; verbindliche, vor Ausgleich der Kosten erfolgende objektive Festschreibung der Kostenparameter; Beachtung des Verbots der Überkompensation; Vergabe der Daseinsvorsorge-Leistung im Wege der Ausschreibung oder Begrenzung der Ausgleichssumme auf die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Sachmitteln ausgestatteten Unternehmens abzgl. der dabei erzielten Erlöse.

2. ob sichergestellt ist, dass die gewerblichen Sammlungen von Metallschrott im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage nicht eingeschränkt wird;

Alle Fragen zum neuen Kreislaufwirtschaftsrecht betreffen den Entwurf der Bundesregierung vom 30. März 2011, der mit Beschluss des Bundesrates vom 27. Mai 2011 unter erheblichem Änderungsdruck steht und im Bundestag vermutlich im Rahmen einer öffentlichen Anhörung beraten wird. Nach derzeitiger Einschätzung ist nicht davon auszugehen, dass der jetzige Entwurf der Bundesregierung in wesentlichen Teilen unverändert bleiben wird. Die Stellungnahme der Landesregierung bezieht sich deshalb auf den derzeitigen Entwurfsstand der Gesetzesnovelle.

Schon bislang ist es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) möglich, gewerbliche Sammlungen für Abfälle aus privaten Haushaltungen unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu unterbinden, wenn die Abfälle durch die gewerbliche Sammlung nicht nachweislich einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden oder überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die geltende Gesetzeslage wurde durch das „Blaue Tonne“-Urteil des BVerwG vom 18. Juni 2009 restriktiv ausgelegt. Die Bundesregierung eröffnet mit ihrem Entwurf des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes in §§ 17 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 und 18 hiergegen – aus behaupteten europarechtlichen Erwägungen heraus – wieder die Handlungsspielräume für gewerbliche Sammlungen, welche diese Sammlungen einerseits erleichtern könnten. Da die neuen Regelungen mit einer Fülle neuer unbestimmter Rechtsbegriffe versehen sind, sind erneute jahrelange Rechtsstreitigkeiten bis zu einem erneuten Urteil des BVerwG vorprogrammiert, welche auf der anderen Seite bis dahin gewerbliche Sammlungen gegenüber der heutigen Rechtslage erschweren könnten. Eine mögliche Einschränkung gewerblicher Sammlungen hängt insbesondere davon ab, ob oder wie die öRE künftig gewerbliche Sammlungen im Bereich der einzelnen Stoffströme zulassen oder verhindern.

3. inwieweit bei der Neuregelung der zuvor zu erbringende Nachweis an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreise, kreisfreie Städte) erforderlich ist, dass die durch gewerbliche Sammlung erlangten Metalle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt wurden;

Gegenüber der heutigen Rechtslage wird nach dem Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (E-KrWG) statt eines Nachweises nur eine entsprechende Darlegung verlangt. Im Falle einer zweifelhaften Darlegung wird auch das stärkere Mittel des Nachweises im Einzelfall in Betracht kommen, was sich aus allgemeinen abfallrechtlichen Grundsätzen der schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung sowie den Grundsätzen der Abfallhierarchie ergibt.

4. welche Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die durch gewerbliche Sammlungen erlangten Metallabfälle bisher einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nicht zugeführt wurden;

Der Landesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor; andernfalls wäre ein abfallrechtliches Einschreiten erforderlich gewesen.

5. ob es Hinweise dafür gibt, dass gewerblich gesammelter Metallschrott zukünftig in missbräuchliche, minderwertige Verwertungswege gehen könnte;

Der Landesregierung liegen dazu keine Hinweise vor; andernfalls wäre ein abfallrechtliches Einschreiten erforderlich.

6. *welche Verfahrensweisen seitens der Betriebe der Stahl- und Metallrecyclingwirtschaft bekannt sind, dass alle metallischen Sekundärrohstoffe im Kreislauf gehalten und hochwertig verwertet werden;*

Nach Auskunft der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e. V. (BDSV) werden metallische Abfälle im Sinne von Sekundärrohstoff in Deutschland und damit auch in Baden-Württemberg über ein engmaschiges Netz von mehr als 6.000 privaten Kleinsammlern erfasst. Dieses Sammelsystem gewährleistet eine sehr hohe Sammelquote, da es im Interesse der Kleinsammler zur eigenen Unterhaltungssicherung liegt, möglichst viele werthaltige metallische Abfälle aus dem privaten und gewerblichen Bereich für den Sekundärrohstoffkreislauf zu erfassen.

7. *ob die künftige Regelung sowohl die Zulieferung durch Kleinstsammler als auch die Entgegennahme der Schrotte auf den Schrottplätzen selbst betrifft;*

8. *ob die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Zukunft gewerbliche Schrottsammlungen unterbinden können, wenn ihre eigene Sammeltätigkeit „mehr als nur geringfügig“ beeinträchtigt wird und ob dies ggf. auch dann gilt, wenn sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Nachhinein entschließen, Schrott einzusammeln;*

Für Abfälle aus privaten Haushaltungen gilt auch bei Metallschrotten prinzipiell die Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG alt bzw. § 17 E-KrWG. Auch bislang können solche gewerbliche Sammlungen bei entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen (aufgrund der Rechtsprechung des BVerwG die Sammlungen stark einschränkend) verhindert werden. Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist dies aber seitens der öRE flächendeckend bislang nicht erfolgt. Auf die Antwort zu Ziffer 2. wird ergänzend verwiesen.

Für jeden künftigen Wertstoff, der durch die Haushaltungen getrennt erfasst wird und ausreichend lukrativ in der Vermarktung ist, wird sich die Frage von gewerblichen Sammlungen sowohl nach alter wie auch nach neuer Rechtslage stellen. Gewinne, die aus diesem Bereich durch die gewerblichen Sammlungen abgeschöpft werden, gehen zwangsläufig den öRE und damit indirekt den Gebührenzahlern verloren, wenn die öRE ihrerseits eine gleichwertige wirtschaftliche Verwertung betreiben.

9. *ob kommunale Wertstofftonnen auch in den kleingewerblichen und handwerklichen Bereich ausgeweitet werden können.*

Dies hängt von der Ausgestaltung einer möglichen Wertstoffverordnung oder eines Wertstoffgesetzes durch den Bund ab. Bereits in der jetzigen Verpackungsverordnung sind verschiedene „vergleichbare Anfallstellen“ unter bestimmten Bedingungen den privaten Haushaltungen gleichgestellt. Die Grundsatzregelung in § 13 KrW-/AbfG (Gewerbeabfälle zur Verwertung sind nicht überlassungspflichtig) und der Umfang der möglichen Wertstofffassung werden dabei gegeneinander abzuwägen sein.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft